

Pferdekauf per Handschlag oder Formularvertrag?

Nicht alles ist erlaubt – vieles ist möglich.

Ein mündlich geschlossener Kaufvertrag muss nicht grundsätzlich schlechter sein als ein verwendeter Formularvertrag oder ein individuell schriftlich ausgearbeiteter Vertrag. Es kommt immer nur darauf an, für wen dieser Vertrag günstig oder ungünstig ist, ob er den gesetzlichen Regeln entspricht und den Interessen der Parteien gerecht wird. Schließlich müssen sich diese über die Bedingungen des Pferdekaufs einig werden.

Beim mündlichen Kaufvertragschluss besteht lediglich der Nachteil der nachträglichen Beweisbarkeit hinsichtlich getätigter Zusicherungen und Aussagen, insbesondere wenn keine Zeugen dabei waren.

Der private Verkauf

Das wichtigste Recht des privaten Pferdeverkäufers ist der Ausschluss jeglicher Gewährleistung gegenüber dem Käufer. Wer von diesem Recht Gebrauch machen will, sollte immer einen schriftlichen Kaufvertrag verwenden, in dem der Gewährleistungsausschluss ausdrücklich formuliert ist. Dabei reichen die Formulierung „verkauft wie besichtigt“ oder ähnliche Wendungen nicht aus, denn dann haftet der Verkäufer immer noch für Mängel, die bei der Besichtigung nicht

sichtbar waren und vielleicht auch gar nicht gesehen werden konnten. Nicht wirksam wird der Gewährleistungsausschluss für solche Mängel, die vom Verkäufer arglistig verschwiegen werden. Deswegen empfiehlt es sich, auf alle gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Vorerkrankungen und sonstige Eigenheiten des Pferdes aufrichtig hinzuweisen, vorzugsweise auch schriftlich. Denn wegen aller Mängel, die dem Käufer bei Kaufvertragsschluss bekannt sind, ist die Gewährleistung ohnehin

(schon gesetzlich) ausgeschlossen. Ehrlichkeit zahlt sich diesbezüglich also immer aus und währt am längsten. Denn wird später ein arglistig verschwiegener Mangel entdeckt, stehen dem Käufer (trotz schriftlichen Gewährleistungsausschlusses) noch drei Jahre lang die Gewährleistungsrechte zu.

Über die Einräumung einer Gewährleistungsfrist kann natürlich frei verhandelt werden. Der Verkäufer hat die Möglichkeit, dem Käufer entweder generell oder auch nur bezogen auf eine bestimmte Eigenschaft des Pferdes, eine bestimmte Gewährleistungsfrist bis zu zwei Jahren einzuräumen. Eine darüber hinaus gehende Gewährleistung wäre unwirksam.

Mit Angaben und Zusicherungen hinsichtlich bestimmter positiver Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten des Pferdes sollte der Verkäufer ohnehin sehr vorsichtig sein. Denn ein

Pferd kann sich in anderer Umgebung, im Umgang mit fremden Menschen und insbesondere unter einem neuen Reiter immer ganz anders verhalten und entwickeln als „zu Hause“. Daher empfiehlt es sich, gerade hinsichtlich der Eignung des Pferdes zu einem bestimmten Zweck, keinerlei verbindliche Angaben zu machen und auch diesbezüglich die Gewährleistung vollständig auszuschließen.

Der gewerbliche Verkauf

Beim gewerblichen Pferdeverkauf kommt es auch immer darauf an, wer der Käufer ist. Gegenüber einem

gewerblichen Käufer hat der gewerbliche Verkäufer die gleichen Rechte und Pflichten wie der private Verkäufer gegenüber Jedermann. Diesbezüglich

wird vollständig auf die Ausführungen zum privaten Verkauf verwiesen.

Gegenüber dem privaten Käufer dagegen kann der Händler die Gewährleistung nicht ausschließen, er kann sie lediglich auf ein Jahr verkürzen. Diese Verkürzung sollte im Interesse des Verkäufers schriftlich erfolgen, damit er sich nachweislich darauf berufen kann.

Der gewerbliche Verkäufer haftet in diesem Zeitraum dafür, dass er dem Käufer ein mangelfreies Pferd übergeben hat. Innerhalb der ersten sechs Monate nach dem Kauf kann ihn hierfür sogar die Beweislast treffen. Dies richtet sich dann nach der Art des Mangels. Deswegen empfiehlt es sich in dieser Konstellation für den Verkäufer unbedingt, eine umfassende Kaufuntersuchung durchführen zu lassen, diese auch zum Vertragsinhalt zu machen und – ebenso wie der private Verkäufer – so genau wie möglich

eventuelle Beeinträchtigungen, Vorerkrankungen und negative Eigenschaften des Pferdes schriftlich anzugeben. Denn auch hier gilt: Wegen allem was bei Vertragsschluss bereits bekannt war und worauf hingewiesen wurde, sind die Gewährleistungsrechte (auch des privaten Käufers) ausgeschlossen. Dies ist für den Händler somit die weitreichendste Möglichkeit sich abzusichern.

Der Ankauf

Erfolgt der Kauf eines Pferdes per Handschlag, bei dem sich die Parteien lediglich über den Preis und das Pferd einigen, ohne irgendwelche Besonderheiten zu berücksichtigen, kann dies für den Käufer eines Pferdes, unabhängig davon, ob der Verkäufer Händler oder Verbraucher ist, nur von Vorteil sein. Denn wenn nichts anderes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften und diese räumen jedem Käufer Gewährleistungsrechte innerhalb von zwei Jahren nach dem Kauf ein. Auch hierbei kann natürlich eine Kauf- oder Ankaufuntersuchung und deren Ergebnisse zum Vertragsinhalt gemacht werden. Bezüglich der aufgrund dieser Untersuchung gewonnenen Erkenntnisse stehen dem Käufer dann auch hier keinerlei Rechte mehr zu. Beim schriftlichen Kaufvertrag sollte der Käufer sein Augenmerk darauf richten, was hinsichtlich der Gewährleistung vereinbart werden soll und ob man gegebenenfalls noch über eine Gewährleistungsfrist verhandeln kann. Daneben sollte darauf geachtet werden, dass alles, was der Verkäufer hinsichtlich des Pferdes zusichert und was für den Käufer von Bedeutung ist, schriftlich aufgenommen wird. Bei zweifelhaften oder ungenauen Angaben empfiehlt es sich unbedingt, nachzufragen und auch konkretere Erläuterungen zu bestimmten Punkten dann schriftlich zu protokollieren.

Rechtsanwältin Olga A. Voy



Olga A. Voy ist Rechtsanwältin in Hattingen; einer ihrer Schwerpunkte ist die Rechtsprechung in Sachen Pferd.

Fragen Sie nach!

Für „Reiter und Pferde in Westfalen“ beantwortet Rechtsanwältin Olga A. Voy auch Leserfragen (Personennamen werden nicht veröffentlicht). Anfragen bitte per E-Mail an: reiterredaktion@lv-h.de oder an Olga A. Voy, www.voy-anwaeltin.de